

- 1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen *cc.*, auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
- 2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke *cc.*;
- 3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
- 4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergibt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Kontrolle wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

- 1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
- 2) die Kontrolle-Beamten von dem Zeitpunkt des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume (w das Magazin vorher benöthigten) zu lassen;
- 3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliarung vorzulegen;
- 4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den